

V E R B A N D U N A B H Ä N G I G E R
S C H I E S S S T A N D S A C H V E R S T Ä N D I G E R

Neufassung Schießstandrichtlinien des BMI 2012

Vortrag zur Gesamtvorstandssitzung des DSB am 16.03.2013 in
Wiesbaden von Jürgen Herrmann, 2. Vorsitzender des VuS

Neufassung

Schießstandrichtlinien 2012

- Ende 2010 beauftragt das BMI die DEVA mit der Erstellung der neuen Schießstandrichtlinien
- Bei der DEVA wurde im Auftrag des BMI ein Redaktionsstab gebildet:
 - Bundespolizei
 - BVSSV (Bundesvereinigung der Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen e.V.)
 - VuS (Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger e.V.)

Neufassung

Schießstandrichtlinien 2012

- Bei der Überarbeitung der Schießstandrichtlinien wurden auch die schießsportlichen und sonstigen betroffenen Verbände sowie die für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden angehört und deren Einwendungen bearbeitet.
- Die DEVA übergab den Entwurf der neuen Richtlinie am 12. Juli 2012 dem BMI.
- am 23.10.2012 erschien im Bundesanzeiger die neue Richtlinie und trat somit sofort in Kraft.
Die Richtlinie des DSB trat zugleich außer Kraft.

Neufassung

Schießstandrichtlinien 2012

Ziele der neuen Schießstandrichtlinien:

- Anpassen an aktuelle rechtliche Vorschriften
- Zusammenfassen übereinstimmender Vorgaben
- aber doch spezielle Kapitel wie 3, 6 oder 9
- Begriffe klarer definieren (Glossar)
- Einarbeitung neuer Erkenntnisse „nach Stand der Technik“
im Schießstandbau
- Klarer Sprachgebrauch und Unterscheidung von
Ist-Vorgaben (muss, ist) statt Kann-Bestimmungen (kann,
sollte)

Neufassung Schießstandrichtlinien

Inhaltliche Struktur (Grobübersicht)

1	Einleitende Bestimmungen	11
2	Allgemeine Vorschriften für offene und geschlossene Schießstände für Einzelgeschosse.....	15
3	Schießstände für DL-Waffen	42
4	Offene Schießstände für Einzelgeschosse.....	52
5	Geschlossene Schießstände (RSA) zum Schießen mit Feuerwaffen	70

Neufassung Schießstandrichtlinien

Inhaltliche Struktur (Grobübersicht)

6	Spezielle Schießstände	94
7	Vogelschießstände.....	119
8	Schießstände für Armbrüste	132
9	Schießstände für den Schrotschuss	137
10	Anhang	160

Teil 1

1.6 Abweichen von den Richtlinien

Grundsatz: Richtlinien sind bindend !

Abweichen im Einzelfall, wenn keine Gefahren entstehen oder zur Verhütung von Gefahren (Abweichen nach oben) oder im Bestandsschutz, wenn keine sicherheitstechnischen Erfordernisse entgegenstehen.

Neu:

Bei einem Abweichen ist vom SSV darauf hinzuwirken, dass immissionsschutz- und bodenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden.

Teil 2

2. Allgemeine Vorschriften für offene und geschlossene Schießstände für Einzelgeschosse

Die bisher in

- Nr. 3 (Baustoffe und Geschossfänge)
- Nr. 4 offene Schießstände
- Nr. 5 geschlossene Anlagen und
- Nr. 10.1 und 10.2

für diese Schießstandarten zutreffenden allgemeine Vorschriften wurden zusammengefasst

Teil 2

Abweichen von den Abmessungen der Tabelle 2.2:

Nur bei bestehenden Schießständen, wenn:

- Inbetriebnahme vor August 1995 ,
- vornehmlich dem stationären Schießen im Breitensport dienend,
- keine sicherheitstechnischen Gründe entgegen stehen,
- dann sind **geringere Breiten bis 90 %** der in der Tabelle 2.2 genannten Mindestbreiten zulässig.

Teil 2

Neuregelung bei KW - Ständen ohne Brüstung

Sofern beim KW-Schießen auf eine Brüstung verzichtet wird und die Schießbahn aus harten Baustoffen (Beton o. ä.) besteht,

muss dieser Bereich bis mind. 2 m Tiefe ab Feuerlinie mit einem rückprallsicheren Bodenbelag abgedeckt werden.

Teil 2

KW - Ständen ohne Brüstung

Falsch !



Teil 2

Neuregelung bei KW - Ständen ohne Brüstung



Teil 2

Wichtige Regelung in Nr. 2.5.3:
Schutz vor rückprallenden Geschossen

1.500 J < E0 ≤ 7.000 J: bis 30 m

Bei Schießständen für LW bis 7.000 J ist bei Verwendung von homogenen Geschossen aus Kupfer, Messing o. ä. einzelfallbezogen zu prüfen, ob über die o. g. Entfernung hinaus eine Verschalung erforderlich ist.

Teil 2

Regelung zu „kleinen Messrahmen“ in 2.8.5.3.1:

Beim ausschließlichen Schießen mit **LW auf die stationäre Scheibentfernung 50 m** ist die Verwendung von elektronischen Messrahmen, bei denen die innere freie Durchschussfläche auf die Wertungs- bzw. Trefferzone beschränkt ist, dann möglich, wenn eine disziplinen- sowie waffenbezogene Einschränkung der zulässigen Nutzung des Schießstandes nach den Vorgaben eines SSV erfolgt.

Eine freie Durchschussfläche von mindestens 160 mm x 160 mm innerhalb der Messrahmen muss gewährleistet sein.

In diesen Fällen kann sich die Größe des Geschossfangkastens an der freien Durchschussfläche orientieren.

Der ballistische Schutz des Messrahmens muss hierbei schießbahnseitig mit einem geschossaufnehmenden Material bekleidet werden.

Teil 2

Regelung zu „kleinen Messrahmen“ in 2.8.5.3.1:



Teil 2

Regelung zu „kleinen Messrahmen“ in 2.8.5.3.1:



Teil 3

Schießstände für DL-Waffen

- Zusammenfassung aller Regelungen für das Schießen mit DL-Waffen (außer spez. Schießstände z. B. Field-Target-Schießen).
- Damit kann der SSV, aber auch der Planer / Betreiber von DL-Ständen diesen Teil komplett als Arbeitsgrundlage nutzen.

Teil 3

Abschlusswand

Direkt beschießbares Holz bis 3 m Höhe **nicht** zulässig!



Teil 4

Neues Warnzeichen nach 4.1.2



**- Achtung -
Schießstand
Lebensgefahr!
Betreten verboten**

Teil 4

Fangdach – jetzt 4.2.5.5

- Forderung bei Neuanlagen:
Bei Schießständen E_0 bis 7.000 J
geschlossene Geschossfangkammern
mit Decken aus **Stahlbeton**
- Der für Altanlagen geforderte Aufbau
von Fangdächern bleibt unberührt.

Teil 4

Fangdach bei Büchsenständen bis 7.000 J



Auszug Nr. 5.7.1

Bei teilgedeckten Schießständen mit einer Umschließung der Schießbahn über die erste Hochblende (bzw. eine Länge von 5 m) hinaus ist es in der Regel erforderlich, zumindest eine aktive Zuluftmöglichkeit vorzusehen.

Diese ist so auszulegen, dass eine Luftströmung in Richtung der freien Öffnung der Schießbahnüberdachung erfolgt und keine Rückströmungen auftreten können.

Beispiel: 25 m Schießstand DEVA – Wannsee

Schützenstand mit textilen Lufteinlasselementen an Rückwand des Schützenstandes



Teil 5

Raumschießanlagen

werden getrennt behandelt für:

- stationäres Schießen
- statisches Mehrdistanzschießen,
- dynamisches/ bewegungsorientiertes

Schießen

- RSA mit Bildwandanlage und Röhren-
schießstände

Teil 5

Altbestandsregelung in Nr. 5.1.1 neu:

Bei bestehenden RSA können im Rahmen der Regelüberprüfungen die Vorgaben bzgl. Material und Festigkeiten dieser Richtlinie im eingebauten Zustand oftmals nicht vollständig geprüft werden.

In diesen Fällen hat der SSV durch eine **Sichtprüfung des Ist-Zustandes** der Bauteile eine sicherheitstechnische Bewertung durchzuführen.

Teil 5

Innenausbau

Schallabsorbierende Bekleidungen sind bei RSA für das stationäre Schießen wie folgt anzuordnen:

- bei Schießbahnen für das Schießen mit KW und LW bis zu einer E_0 von 200 J bis zu einer Entfernung von ≥ 2 m
- bei Schießbahnen für das Schießen mit KW bis zu einer E_0 von 1.500 J bis zu einer Entfernung von ≥ 5 m
- bei Schießbahnen für das Schießen mit LW bis zu einer E_0 von 7.000 J bis zu einer Entfernung von ≥ 10 m

Teil 5

Bestehende RLT – Anlagen

Vorhandene Mischluftsysteme, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind bei Regelüberprüfungen neu zu bewerten:

- Nebeltest zur Prüfung auf Rückströmungen
- bei speziellen RSA Erleichterungen möglich
- bei Nachbesserungen zeitliche Vorgaben durch SSV
 - i.d.R. bis zur nächsten Regelüberprüfung
- Nutzungsintensität und Mangelhaftigkeit der Anlage sind durch SSV zu bewerten
- Übergangsregelungen durch Nutzungseinschränkungen wie
 - Pausenzeiten
 - Verwendung schadstoffreduzierter Munition

Teil 5

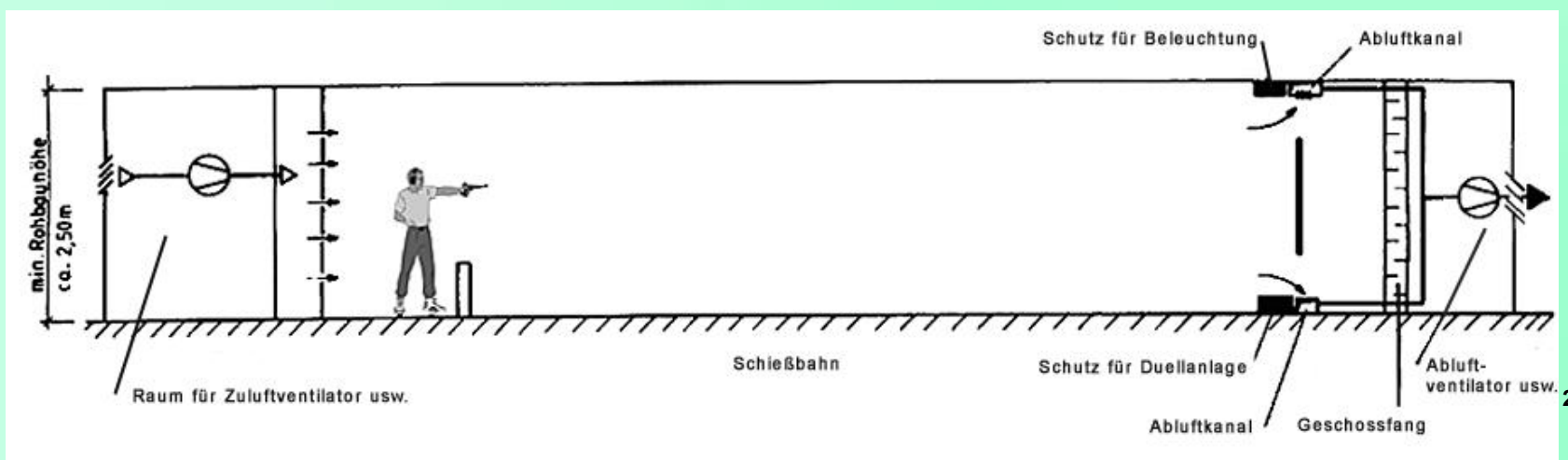
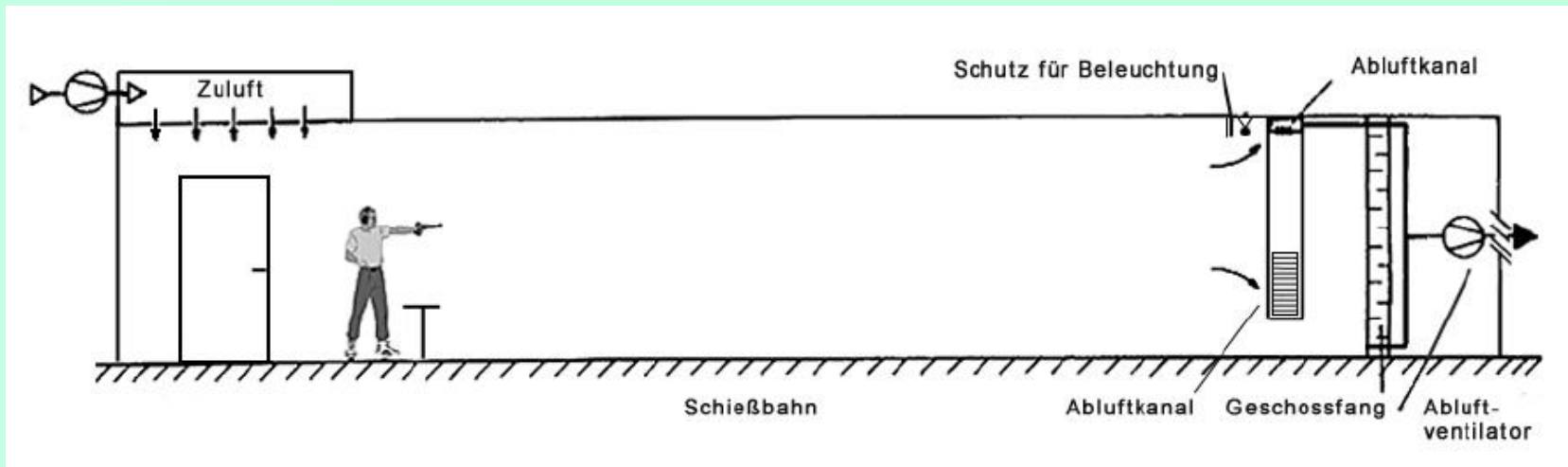
Vorbeugender Brandschutz

Ab sofort gilt:

- Bestandsschutz für B 2 - Schaumstoffe nach 5.5.3.2 alt ist ersatzlos entfallen,
- Teppich und textile Materialien sind in RSA **unzulässig**,
- Baustoffe für Wand- und Deckenbekleidungen mind.
 - schwerentflammbar B 1 nach DIN 4102
 - C s1 d0 nach DIN EN 13501-1
- Bodenbelag C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1
- bei VL – Waffen Bodenbelag ebenfalls nur noch schwer entflammbar
- Geschossfänge aus **Putzwolle** o. **Holzklöben** sind unzulässig

Teil 5

Verdrängungslüftung



Teil 6

behandelt:

- Biathlonschießstände (Sommer; Winter)
- Zielobjekte aus Stahl
- Silhouettenschießen
- Field-Target-Schießen
- Schießstände zum Schießen zur Belustigung
(Schießbuden)

Teil 7

Vogelschießstände

Dieser Teil wurde trotz eines fertigen Entwurfs von D. Stiefel vollinhaltlich durch den BVSSV bearbeitet.

Dabei war auch die Reduzierung der Vogeldicken für GK-Waffen fest gelegt worden. Grund für die Reduzierung waren Unfälle mit Verletzungen.

Alle Anhörungen sowohl bei den DSB-Landesverbänden als auch bei den anderen schießsporttreibenden Verbänden ergaben keinerlei Einwände.

Der BMI beabsichtigt eine zeitnahe Änderung, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Bis dahin muß über Nr. 1.6 geprüft und entschieden werden.

Teil 8

Schießstände für Armbrüste

8.1 für 10 m und 30 m Schießentfernung

8.2 Schießstände für Hocharmbrüste

8.3 Schießstände für Feldarmbrüste

Teil 9

Hinweis in 9.7 zu Schrotfangsystemen:

Im konkreten Einzelfall sind alle Pläne, Berechnungen und Herleitungen durch einen SSV, der in der planerischen Umsetzung von Schrotfang- bzw. -rückhaltesystemen von Wurfscheibenanlagen Erfahrung besitzt, zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der gesamte Planungsansatz ist deshalb vollständig und nachvollziehbar darzulegen.

Teil 9



Teil 10

10.6.3 „Reinigung von RSA“

- weiterhin Trennung in Regel- und Generalreinigung
- für Regelreinigung bei Nutzung mit RF Kaliber .22 l.r. wird eine Phlegmatisierung unterstellt
- Stoffe besitzen damit keine Relevanz nach dem SprengG
- auch bei Generalreinigung kein Umgang mit Stoffen, die eine Relevanz i.S.d. SprengG besitzen
- ansonsten sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 SprengG oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG
- gewerbsmäßige Reinigung aufgenommen (§ 7 SprengG)

Neufassung

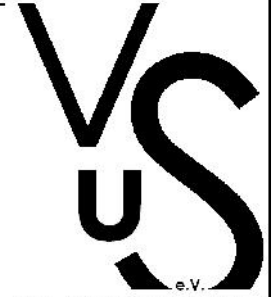
Schießstandrichtlinien 2012

Die neuen Schießstandrichtlinien sind für alle Interessierten öffentlich zugänglich z.B.:
auf den Websites des Bundesanzeigers, des DSB,
seiner Landesverbände und des VuS:

www.bundesanzeiger.de

[www.dsb.de/infothek/schiessstätten](http://www.dsb.de/infothek/schiessstaetten)

www.vus-ev.de



V E R B A N D UNABHÄNGIGER
SCHIESSSTANDSACHVERSTÄNDIGER

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !